

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.06.2018

Geschäftszeichen:

III 52-1.7.4-14/18

**Nummer:**

**Z-7.4-3358**

**Geltungsdauer**

vom: **4. Juni 2018**

bis: **4. Juni 2023**

**Antragsteller:**

**eka-Edelstahlkamine GmbH**

Robert-Bosch-Straße 4

95369 Untersteinach

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und acht Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung einer Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken mit der Bezeichnung "eka-Wanddurchführung". Die Abgasleitungen und Verbindungsstücke müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von ein- (auch gedämmt) und doppelwandigen Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen bestimmt.

An die Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Außenwänden eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1: Aufbau der zu durchdringenden Wandkonstruktion

Einsatzbereich	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wandaufbau	
		Dicke der Dämmschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit [W/m•K]
Außenwände	≤ 360	≤ 310	≥ 0,035
Decke	≤ 360		
Dach	≤ 360		

Der Einsatz der Bauteile für die Wanddurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wanddurchführungen entsprechend den Anlagen 1 bis 8 bestehen jeweils aus

- einem quadratischem Rahmen aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 20 mm,
- mehreren, innerhalb des Rahmens angeordnete, miteinander verklebte mineralfaserverstärkte Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 40 mm, deren äußeren Kantenlänge jeweils dem Innenmaß des quadratischen Rahmens entspricht und deren zentrisch angeordnete kreisrunde Öffnung einen Innendurchmesser aufweist, welcher dem Außendurchmesser der Abgasanlage entspricht,

- c) innen- und außenwandseitige Abdeckplatten aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 12 mm und einer entsprechend in b) bereits beschriebenen Öffnung  
sowie der bei einwandigen Abgasanlagen erforderlichen
- d) zusätzlichen das Abgasanlagenrohr umhüllenden 30 mm dicken, nichtbrennbaren Dämmung aus Mineralwolle mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/mK und
- e) der als Strahlungsschutz dienenden innenwandseitigen Anschlussplatte aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 20 mm. Die Kantenlängen der quadratischen Anschlussplatte entsprechen mindestens der Summe aus Außendurchmesser des einwandigen Abgasrohres plus 600 mm.

Die Baulänge der Wanddurchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand und darf 360 mm nicht überschreiten.

Die mineralfaserverstärkte Kalzium-Silikat-Platten entsprechen DIN EN 14306<sup>1</sup>.

Die Dämmung aus Mineralwolle entspricht der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z.7.4.0004 und trägt das Übereinstimmungszeichen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Bauelemente sind werkseitig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1619-00/07 vom 22.01.2007 und Ergänzungsschreiben vom 11.10.2007 zum v.g. Prüfbericht des TÜV Süd Industrie Service GmbH herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller der Bauelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

<sup>1</sup>

DIN EN 14306:2016-03

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Calciumsilikat (CS) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14306:2015

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1				
a), b) und e)	Kalzium-Silikat-Platten	Kennzeichnung, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Leistungserklärung nach DIN EN 14306
c)	Kalzium-Silikat-Platten	Kennzeichnung, Wanddicke		Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
d)	Mineralwoll-dämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Abmessungen		allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4.0004
	fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	Jedes Bauteil	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3358

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

### 3.1 Planung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wanddurchführung muss entsprechend der bauaufsichtlichen Vorschriften in Verbindung mit der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Die Tragfähigkeit der Wände darf durch den Einbau der Wanddurchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Wanddurchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden. Die Wanddurchführung kann ein- oder doppelwandigen Abgasrohre aufnehmen.

Die zu durchdringenden Wandkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

### 3.2 Ausführung

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Wanddurchführung eine Auswechslung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Wanddurchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben. Das einwandige Abgasrohr ist vor dem Einbau mit nichtbrennbarer Mineralwolle der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1<sup>2</sup> mit einer Rohdichte  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$  zu umhüllen.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 360 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

<sup>2</sup> DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe:1998-05 in Verbindung mit DIN 4102-1 Berichtigung 1; Ausgabe:1998-05

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-7.4-3358**

**Seite 7 von 7 | 4. Juni 2018**

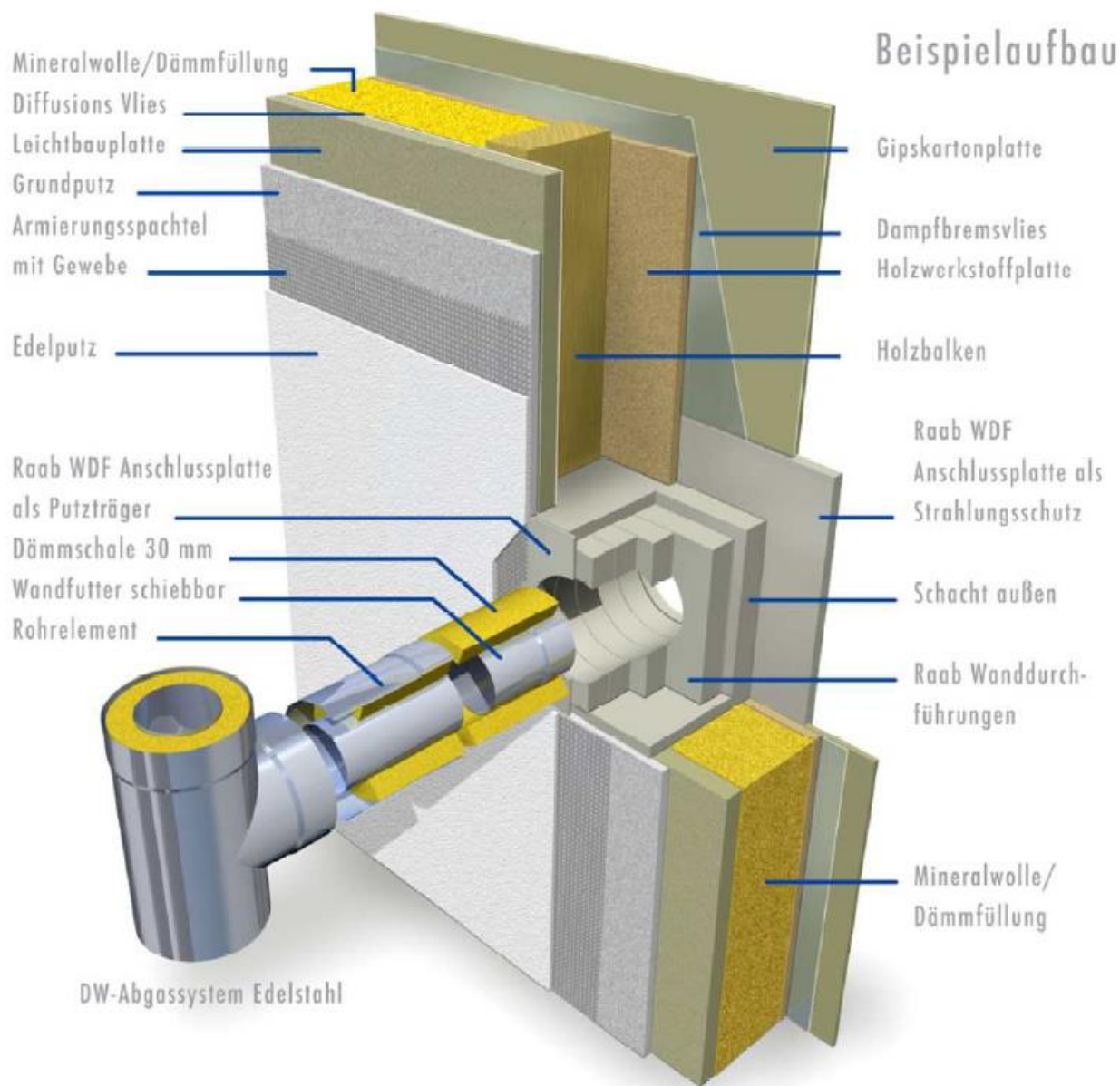
Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

Die eka-Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung mit der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen Bauart zu erklären.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt



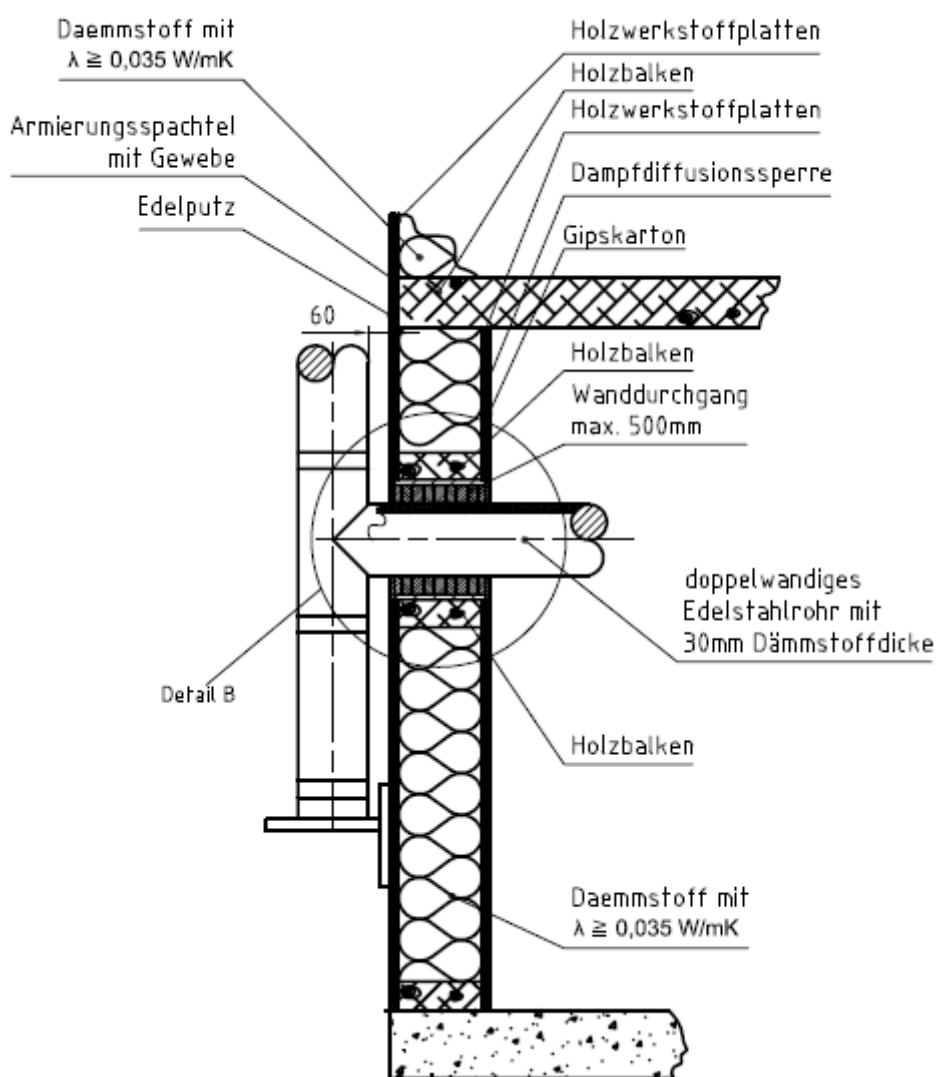
Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung Beispielaufbau isometrische Darstellung

Anlage 1



# Wanddurchführung DW



elektronische Kopie der abz des dibt: z-7.4-3358

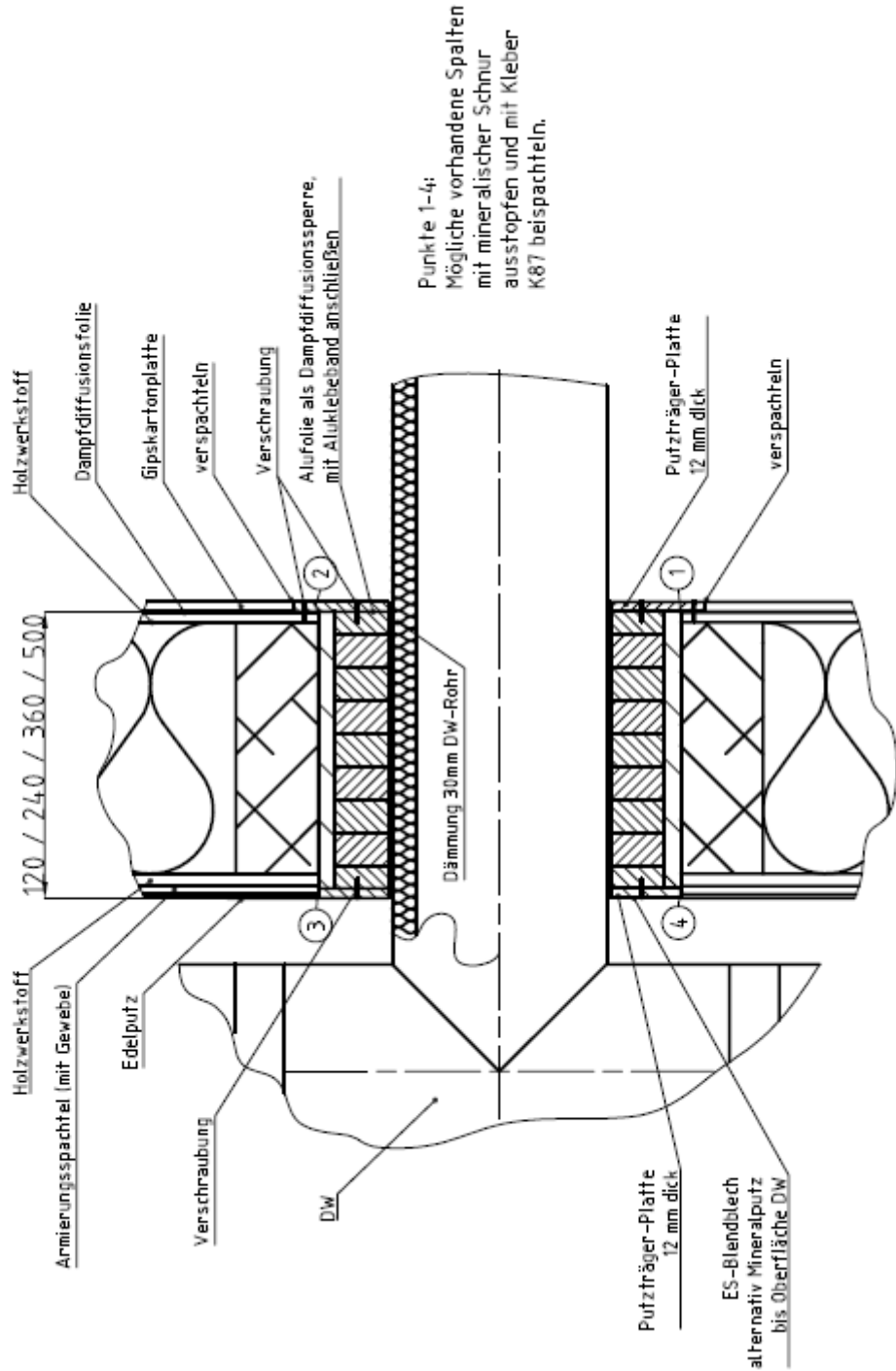
Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung doppelwandige Ausführung

Anlage 2

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-7.4-3358

**Wanddurchführung DW  
 Detail B**

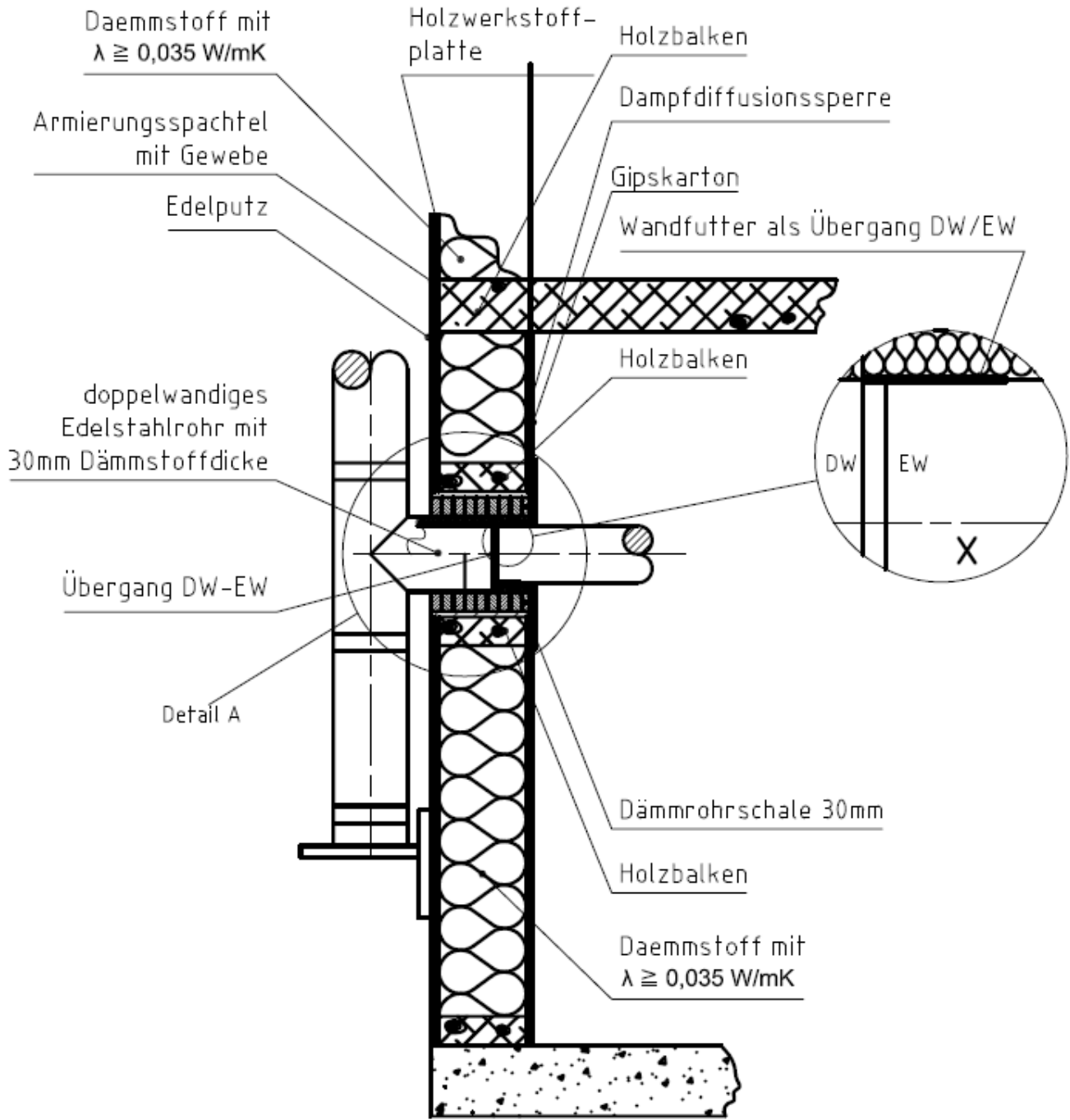


Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung doppelwandige Ausführung Detail B

Anlage 3

# Wanddurchführung EW



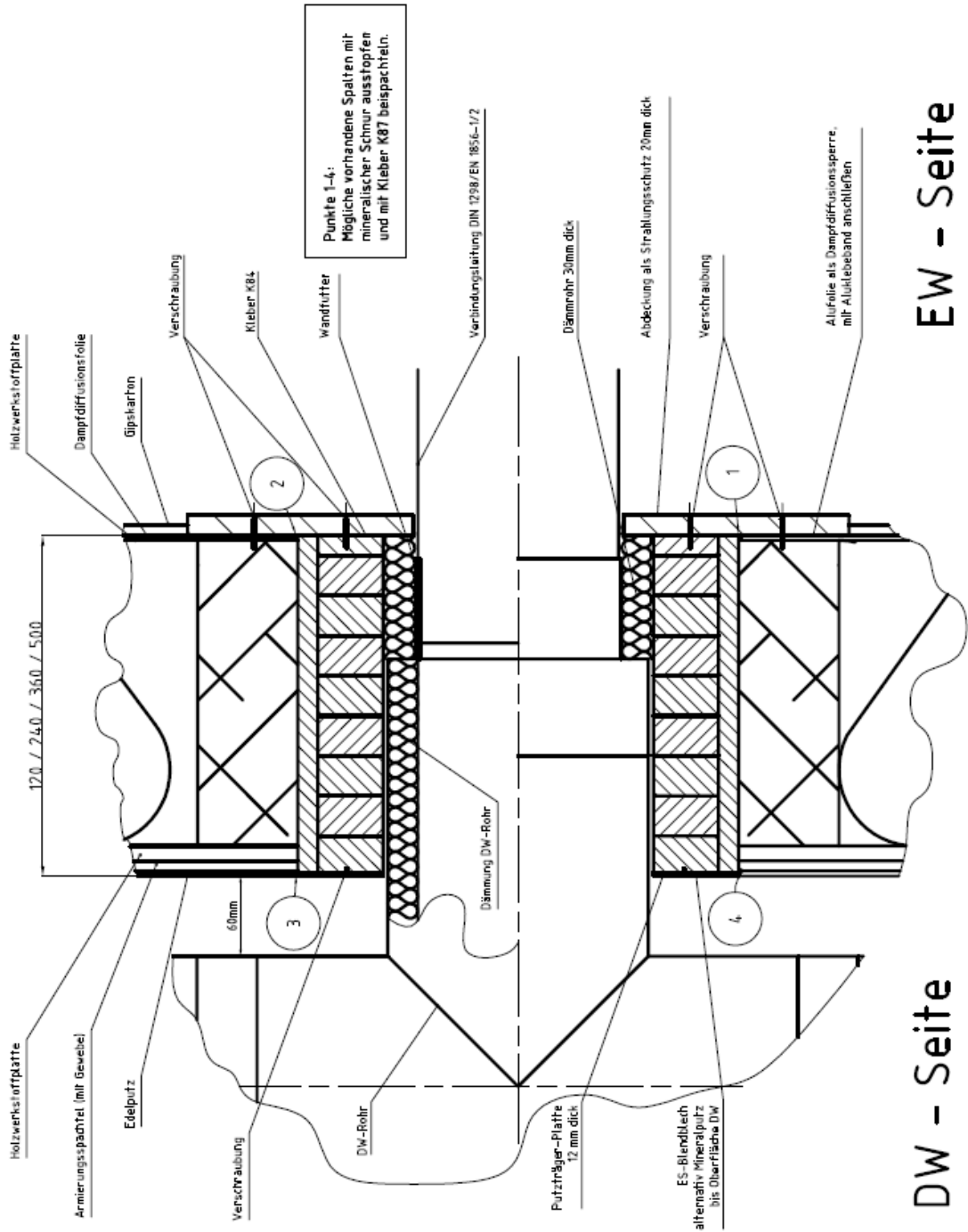
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3358

Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung einwandige Ausführung

Anlage 4

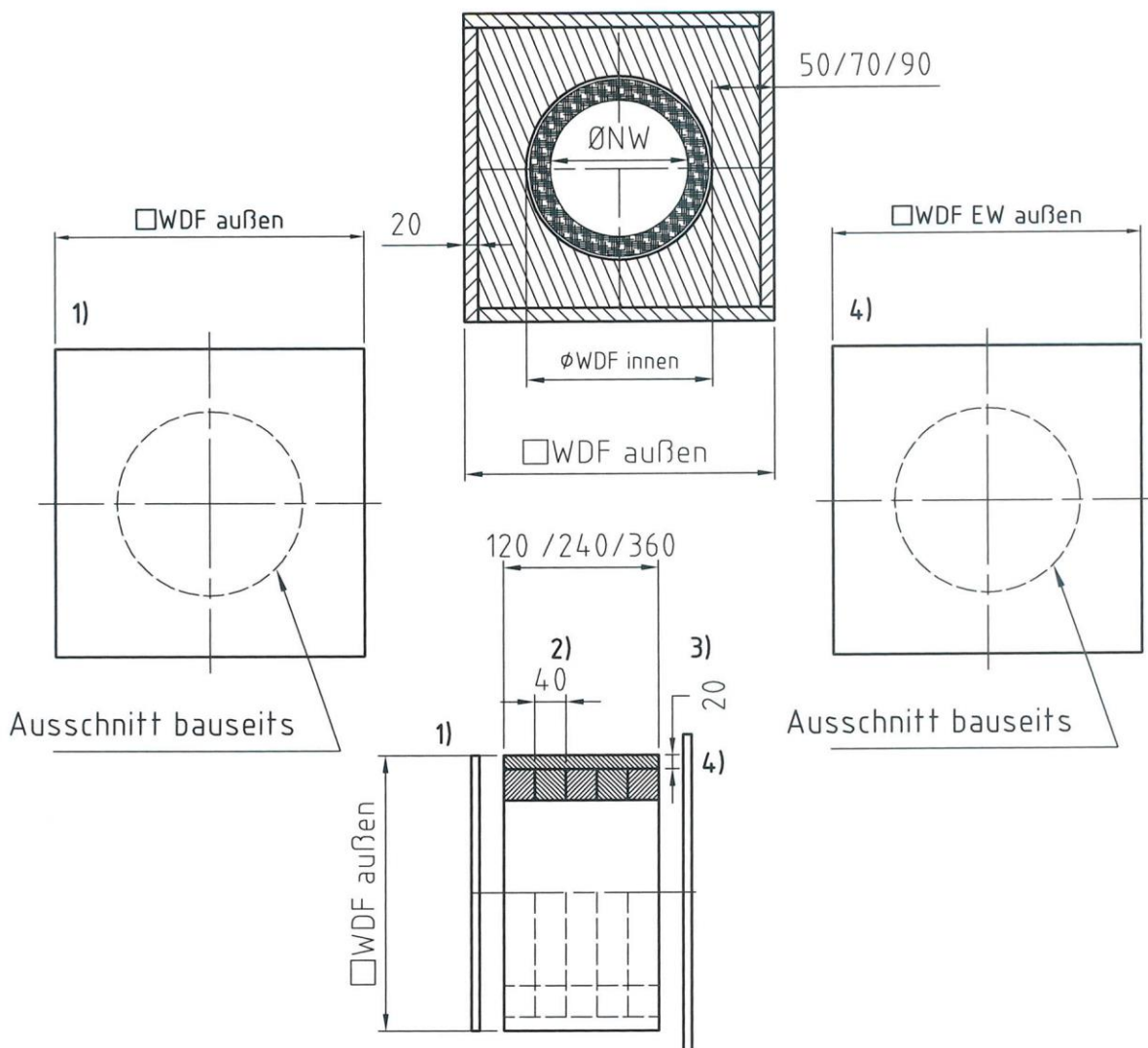
# Wanddurchführung EW Detail A



Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

Eka-Wanddurchführung einwandige Ausführung Detail A

Anlage 5

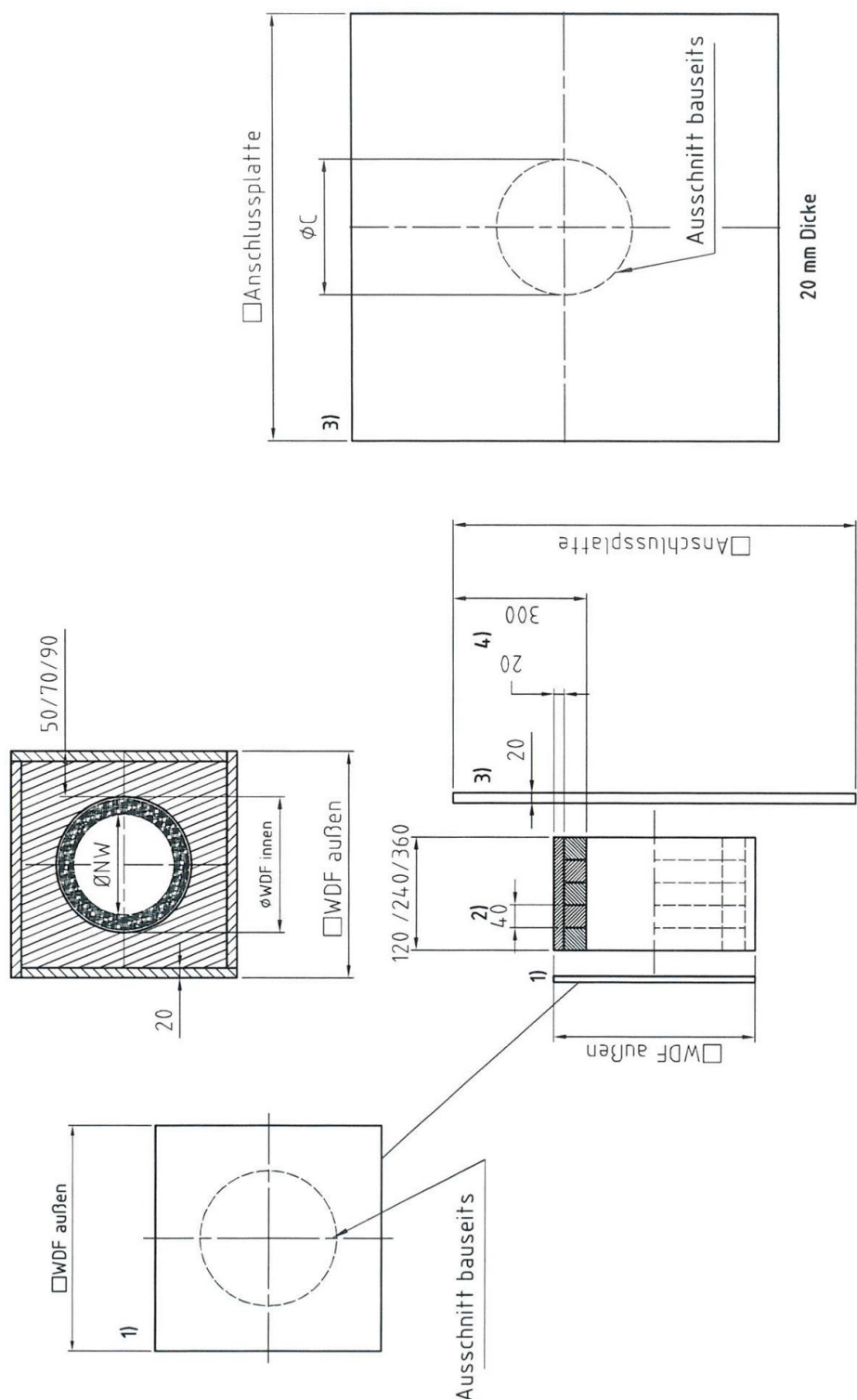


- 1) Anschlußplatte: 12 mm Scheiben
- 2) 40 mm Scheiben
- 3) Ummantelung: 20 mm Scheiben
- 4) Anschlußplatte: 12 mm Scheiben

Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

Eka-Wanddurchführung Außen sowie Innen doppelwandige Ausführung

Anlage 6



- 1) Anschlussplatte: 12 mm Scheiben
- 2) 40 mm Scheiben
- 3) Anschlussplatte: 20 mm Scheiben
- 4) Ummantelung: 20 mm Scheiben

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-7.4-3358

Baelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen	
Eka-Wanddurchführung Außen doppelwandige Ausführung und Innen einwandige Ausführung	

Anlage 7

**DWD**  
**Zusammenstellung Wanddurchführungen**

ØNW		ØA		<b>36er Wand</b>				Putzträger-Platte	
mm	mm	Ø WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschluss- platte außen mm	Ø C mm	• WDF ausßen mm	• WDF EW ausßen mm		
80	140	150	340	750	90	340	400		
100	160	170			110				
130	190	200			140				
150	210	220	390	800	160	390	450		
160	220	230			170				
180	240	250	420	800	190	420	480		
200	260	270	440	900	210	440	500		
225	285	295	465		235	465	525		
250	310	320	490		260	490	550		
300	360	370	540	900	310	540	600		

inkl. Dämmschale L = 360mm

ØNW		ØA		<b>24er Wand</b>				Putzträger-Platte	
mm	mm	Ø WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschluss- platte außen mm	Ø C mm	• WDF ausßen mm	• WDF EW ausßen mm		
80	140	150	300	750	90	300	360		
100	160	170			110				
130	190	200			140				
150	210	220	350	800	160	350	410		
160	220	230			170				
180	240	250	380	800	190	380	440		
200	260	270	400	900	210	400	460		
225	285	295	425		235	425	485		
250	310	320	450		260	450	510		
300	360	370	500	900	310	500	560		

inkl. Dämmschale L = 240mm

ØNW		ØA		<b>12er Wand</b>				Putzträger-Platte	
mm	mm	Ø WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschluss- platte außen mm	Ø C mm	• WDF ausßen mm	• WDF EW ausßen mm		
80	140	150	260	750	90	260	320		
100	160	170			110				
130	190	200			140				
150	210	220	310	800	160	310	370		
160	220	230			170				
180	240	250	340	800	190	340	400		
200	260	270	360	900	210	360	420		
225	285	295	385		235	385	445		
250	310	320	410		260	410	470		
300	360	370	460	900	310	460	520		

inkl. Dämmschale L = 120mm

Bauelemente zur Wand-, Decken- und Dachdurchführung von metallischen Abgasanlagen

eka-Wanddurchführung Maße

Anlage 8